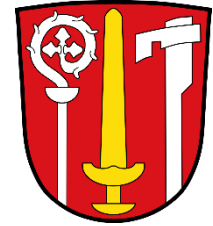

GEMEINDE HERETSRIED



Landkreis Augsburg

10. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS (SACHLICHE TEIL-FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG WINDKRAFT)

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

(gem. § 6a Abs. 1 BauGB)

Auftraggeber: Gemeinde Heretsried

Fassung vom 15.01.2024

OPLA

BÜROGEMEINSCHAFT
FÜR ORTSPLANUNG
UND STADTENTWICKLUNG

Architekten und Stadtplaner
Otto-Lindenmeyer-Str. 15
86153 Augsburg
Tel: 0821 / 508 93 78 0
Fax: 0821 / 508 93 78 52
Mail: info@opla-augsburg.de
I-net: www.opla-d.de

Projektnummer: 23043
Bearbeitung: Julian Erne, M. Sc.
Andreas Gotterbarm, M. Eng.

INHALTSVERZEICHNIS

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG	3
1. Vorbemerkung	3
2. Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden	3
3. Gründe für die Wahl des Plans nach Abwägung anderweitiger Planungsmöglichkeiten.....	8

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

1. VORBEMERKUNG

Die Gemeinde Heretsried hat mit Beschluss vom 23.10.2023 die 10. Änderung des Flächennutzungsplans (sachliche Teil-Flächennutzungsplanänderung Windkraft) in der Fassung vom 23.10.2023 festgestellt. Das Landratsamt Augsburg hat den Eintritt der Genehmigungsfiktion nach § 6 Abs. 1 BauGB i.V.m. Art. 42a BayVwVfG zum 09.01.2023 für die 10. Änderung des Flächennutzungsplans mit Bescheid vom 07.12.2023 bescheinigt. Die Bekanntmachung erfolgte am 19.01.2024. Die 10. Änderung des Flächennutzungsplans ist damit wirksam.

Gemäß § 6a Abs. 1 BauGB ist dem wirksamen Flächennutzungsplan eine zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bauleitplanverfahren berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, beizufügen.

2. ART UND WEISE, WIE DIE UMWELTBELANGE UND DIE ERGEBNISSE DER ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG IN DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN BERÜCKSICHTIGT WURDEN

2.1 Umweltbelange

Nachfolgend sind die Art und Weise dargestellt, wie die Umweltbelange in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden.

Die Umweltbelange wurden im Rahmen einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB berücksichtigt, in welcher die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht gem. § 2a BauGB beschrieben und bewertet wurden. Nachdem der Flächennutzungsplan lediglich die vorbereitende Bauleitplanung darstellt und durch diesen noch kein Baurecht und somit kein konkreter Eingriff entsteht, erlaubt die Betrachtung der Auswirkungen auf Ebene des Flächennutzungsplanes eine geringere Detailschärfe. Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB bezeichneten Bestandteilen (Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt) wurden darüber hinaus in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 BauGB berücksichtigt.

Die Bestandsaufnahme der umweltrelevanten Schutzgüter sowie die Beurteilung der Beeinträchtigung erfolgte auf der Grundlage von Abstimmungen mit den jeweiligen Fachbehörden sowie den Vorgaben übergeordneter Planungen, wie dem Landesentwicklungsprogramm (LEP), dem Regionalplan (RP) und der zuletzt gültigen Fassung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Heretsried.

Der Umweltbericht ist entsprechend § 2a BauGB ein gesonderter Teil der Begründung zum Flächennutzungsplan und lag somit gem. §§ 3 Abs. 1/ 2 BauGB ebenfalls öffentlich aus. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden im Zuge der Beteiligung nach §§ 4 Abs. 1/2 BauGB gebeten, zur Planung Stellung zu nehmen und sich auch zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB zu äußern. Die von Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Verfügung gestellten umweltbezogenen Informationen wurden im Zuge des Abwägungsprozesses gem. § 1 Abs. 7 BauGB berücksichtigt.

Bei einigen Schutzgütern kann die Betrachtung auf den individuellen Standort der jeweiligen Konzentrationsfläche bezogen werden, wie etwa die Berücksichtigung hier vorkommender Tierarten oder die Betrachtung des Bodens. Bei anderen, wie etwa dem Schutzgut Klima/Luft macht nur eine Betrachtung des gesamten Gemeindegebietes Sinn, weil die Auswirkungen überall gleich wären.

Die durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass bei der geplanten Maßnahme vorwiegend keine oder nur geringe Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind. Lediglich auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Boden und Wasser sind Auswirkungen von mittlerer Erheblichkeit zu erwarten.

Die folgende Tabelle zeigt die Ergebnisse zur Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter:

Schutzgut	Erheblichkeit der Auswirkung
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Gering/Mittlere
Boden	Mittlere
Fläche	Gering
Wasser	Mittlere
Klima und Luft	Keine
Mensch	Keine
Landschaftsbild	Gering
Kultur- und Sachgüter	Keine

Windenergieanlagen führen zu Bodenversiegelungen, einerseits durch Anlagenstandort und sein Fundament selbst, andererseits durch teils temporär, teils jedoch auch dauerhaft versiegelte Aufstell-, Lager und Montageflächen. Zudem wird durch die Anlieferung der Anlagenmodule Boden verdichtet. Es ist jedoch auch festzuhalten, dass es sich bei Windenergieanlagen um punktuelle Energiequellen handelt, die nicht zu einer großflächigen Versiegelung der im Flächennutzungsplan vorgesehenen Konzentrationszonen führen.

2.2 Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Nachfolgend sind die Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zusammenfassend dargestellt. Detailliertere Ausführungen können den entsprechenden Sitzungsprotokollen zum Abwägungsvorgang entnommen werden. Diese können im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Welden angefragt werden.

Der Gemeinderat hat sich in seinen Sitzungen zu den im Zuge der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung vorgebrachten Stellungnahmen beraten und nachstehende Anregungen und Hinweise wie folgt berücksichtigt:

Ergebnis der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung	Berücksichtigung im Flächennutzungsplan
Anmerkungen zur Planzeichnung	Änderung der Darstellung der Konzentrationsfläche Windkraft. Überarbeitung der Legende.
Durch die Nähe zu dem Fernmeldeturm Bonstetten/Heretsried befinden sich Richtfunkstrecken in den Konzentrationszonen.	Die genauen Positionen der WKA's stehen in diesem Planungsstadium nicht fest. Auf Ebene der Anlagengenehmigung werden die Richtfunkstrecken berücksichtigt.
Der Bundesnachrichtendienst unterhält 7 km östlich der in der Teilflächennutzungsplanänderung ausgewiesenen Konzentrationsfläche eine Antennenanlage zum Empfang von Funkwellen. Die maximale Blattspitzenhöhe $h(\max)$ über Normal-Null ergibt sich wie folgt: $h(\max) = 470\text{m} + (\text{Entfernung} / 28)$	Die östliche Konzentrationszone 2 stellt sich als hügeliges Gelände dar dessen Höhe sich zwischen ca. 475 und 525 m ü. NHN bewegt. Die tatsächlich zulässige jeweilige Höhe einer potenziellen Windkraftanlage in dem Bereich kann deshalb erst ermittelt werden, wenn der genaue Standort feststeht, was auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht der Fall ist.
Hinweise zu vorhandenen bau-, kunst- und bodendenkmalpflegerischen Belangen.	Die Begründung wurde um ein Hinweisblatt zu Denkmälern ergänzt.
Redaktionelle Anmerkungen	Wurden entsprechend der Stellungnahmen der Fachbehörden berücksichtigt
Anmerkungen zu hochwertigen forstwirtschaftlichen Flächenverlusten	Die Windkraft ist unter heute geltendem Recht gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. Art. 82 und 82a BayBO im Wald privilegiert, wenn ein Abstand von 1.000 m zu im Zusammenhang bebauten Ortschaften eingehalten wird.

	<p>Im Zuge des Abwägungsprozesses wurde dem Belang der Erzeugung von erneuerbarer Energien Vorrang eingeräumt.</p>
<p>Reduzierung des Mindestabstandes zu Wohnnutzung als harter Raumwiderstand gemäß § 249 Abs. 10 BauGB</p>	<p>Die Planung wurde entsprechend der Würdigung angepasst</p>
<p>Anmerkung zur Begründung</p>	<p>Änderung der Vorgehensweise zur Untersuchung der Windkraftkonzentrationsflächen mit Inkrafttreten des Art. 82b BayBo.</p> <p>Verweis LEP-Teilfortschreibung vom 01.06.2023.</p> <p>Zeichnerische und argumentative Darstellung aller in Frage kommenden Potenzialflächen für Windkraft.</p> <p>Eine Bewertung der Potenzialflächen in Bezug auf Windverhältnisse, Windnutzungspotenzial, Lärmsituation, Landschaftsbild und Artenschutz.</p> <p>Die Begründung wurde im Planungsverfahren entsprechend den Hinweisen angepasst.</p>
<p>Anmerkungen und Hinweise die die Ebene der Anlagenplanung betreffen</p>	<p>Hierzu kann auf Flächennutzungsplanebene keine Aussage getroffen werden.</p>
<p>Vorschlag für Festsetzungen in der Flächennutzungsplanänderung</p>	<p>Der Flächennutzungsplan trifft grundsätzlich keine Festsetzungen.</p>
<p>Naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Hinweise. Lage im Landschaftsschutzgebiet</p>	<p>Es wurden shape-Dateien an die Höhere Naturschutzbehörde übermittelt. Die Ergebnisse zeigen, dass ein kleiner Bereich am Funkturm Bonstetten/Heretsried ein 50% Dichtezentrum des Wanderfalken ist. Dieser bleibt jedoch von der Konzentrationszonenweisung unberührt.</p> <p>Die artenschutzrechtliche Einschätzung wurde ergänzt.</p> <p>Zu den Bereichen um die Eisweiher wurde im Laufe des Verfahrens mehr Abstand eingeräumt.</p>

	<p>Im Laufe des Verfahrens wurde der Eglesee vollständig aus der Konzentrationsflächenplanung herausgenommen.</p> <p>Nach § 26 BNatschG sind Windenergieanlagen in einem Landschaftsschutzgebiet nicht verboten, wenn sich der Standort in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) vom 20 Juli 2022 befindet, worunter auch mit Sonderbauflächen vergleichbare Ausweisungen in Flächennutzungsplänen und damit Konzentrationsflächen fallen.</p>
<p>Die Konzentrationszonen liegen laut den „Landschaftsbildeinheiten Bayern“ innerhalb der Landschaftsbild-Wertstufe 3.</p>	<p>Eingang in den Abwägungsvorgang fand unter anderem auch die Beurteilung des Landschaftsbildes. Die Gemeinde hat sich im Zuge ihrer kommunalen Planungshoheit und unter Abwägung aller, ihr vorliegenden Informationen dazu entschlossen, die entsprechenden Bereiche als Windenergiegebiet, bzw. Sonderbaufläche oder Konzentrationszone Windkraft auszuweisen.</p>
<p>Die geplante Windenergiezone befinden sich ca. 32 km nördlich des Flugplatzbezugspunktes des NATO-Flugplatz Lechfeld. Die maximale Bauhöhe von WKA's darf max. 836 m ü NHN betragen.</p>	<p>Da die maximalen Geländehöhen in diesem Bereich bei bis zu 580 m ü. NHN liegen, ergeben sich daraus mögliche Bauhöhen von mind. 256 m. In den meisten Bereichen liegen die möglichen Gesamthöhen von Windkraftanlagen sogar darüber.</p>
<p>Teile der Konzentrationsflächen liegen in einem vom Regionalen Planungsverband ausgewiesenen „Vorranggebiet für Wasserversorgung“.</p>	<p>Die Planung wurde dahingehend angepasst, dass bestimmte Teilbereiche der betroffenen Flächen aus der Planung entfernt wurden. Dies erfolgte aufgrund tatsächlicher gemeindlicher Überlegungen, Teile des Vorranggebietes möglicherweise künftig für die Wasserversorgung zu nutzen, falls dies erforderlich werden sollte. Die Planzeichnung und Begründung wurde dahingehend angepasst.</p>

3. GRÜNDE FÜR DIE WAHL DES PLANS NACH ABWÄGUNG ANDERWEITIGER PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

3.1 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“)

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die 10 H-Regelung auch in bestimmten Bereichen, etwa im Wald, außer Kraft gesetzt. Zudem müsste davon ausgegangen werden, dass im Regionalplan Vorranggebiete ausgewiesen werden, die möglicherweise auch den Bereich der Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan umfassen und womöglich auch darüber hinausgehen. Windkraft wäre dann in den mit der Planung als Konzentrationsflächen ausgewiesenen Bereichen ebenfalls möglich, darüber hinaus ggf. jedoch auch in jenen Bereichen die aufgrund der Raumwiderstandsanalyse und der berücksichtigten weichen Tabukriterien ausgeschlossen wurden. In den Vorranggebieten, die wie auch die Konzentrationszonen als Windenergiegebiet gem. WindBG gelten, wären ähnliche Verfahrenserleichterungen gegeben, wie etwa der Wegfall einer artenschutzrechtlichen Prüfung im herkömmlichen Sinne.

3.2 Alternative Planungsmöglichkeiten

Die genannten erheblichen Auswirkungen würden in ähnlicher Art und Weise auch an anderen Standorten zum Tragen kommen und sind am gewählten Standort verhältnismäßig niedrig, da auch weiche Tabukriterien zur Bestimmung der Potenzialflächen und städtebauliche und landschaftsplanerische Kriterien bei der Auswahl der Konzentrationsflächen berücksichtigt wurden.